

# DIPL. ING. HANS-GERD ALBERS - ARCHITEKT BDB

□ DIPL. ING. HANS-GERD ALBERS · HOCHSTRASSE 80 · 47647 KERKEN □

An alle  
Hausbesitzer/-eigentümer  
im geplanten Denkmalschutzbereich Aldekerk

HOCHSTRASSE 80  
47647 KERKEN

TELEFON:  
(0 28 33) 40 91

TELEFAX:  
(0 28 33) 60 18 17

Kerken im Januar 2022

Sehr geehrte Hausbesitzer\*innen,  
sehr geehrte Eigentümer\*innen,

die Gemeinde Kerken plant den Erlass einer Denkmalsbereichssatzung für Aldekerk.  
Ich bin mir sicher, dass die meisten von Ihnen nicht wissen, wie schwer Sie hierdurch betroffen werden. Die Satzungstexte, sowie das Gutachten des LVR können Sie im Internet wie folgt herunterladen:

<https://ris.kerken.de/>

- Recherche
- Suchbegriff: 157/2020-2025 eingeben, dann anzeigen anklicken
- Unter Dokumente „Di., 16.11.2021, 18.05 Uhr“ anklicken
- Dann „Öffentliche Sitzungsunterlagen“ auswählen

Bei rechtskräftigem Erlass der Satzung wird Ihr Haus, Ihr Schuppen, Ihre Garage, einfach alles, was sich auf Ihrem Grundstück an Baulichkeiten findet zum Denkmal, mit der Folge, dass der Landeskonservator seine Zustimmung bei baulichen Veränderungen erteilen muss. In ganz Deutschland stehen nur 2,8 % aller Gebäude unter Denkmalschutz. Wenn Sie zu den 97 % der Eigentümer zählen, die kein Baudenkmal besitzen, sollten Sie auch nicht von den Denkmalschutzgesetzen in Ihrer Nutzung eingeschränkt werden.

Konservierung – conservare kommt aus dem lateinischen und bedeutet erhalten, bewahren = Pflege, keine Veränderung. Entsprechend restriktiv werden die Bauanträge beschieden. Ich bin Eigentümer des Wohnhauses Marktstraße 10 und spreche aus Erfahrung mit den Denkmalbehörden und bin bereit mit jedem Eigentümer über die Problematik zu sprechen. Die beabsichtigte Denkmalsbereichssatzung eignet sich meiner Meinung nach für Welterbe Städte wie Quedlinburg oder Lübeck und ist das völlig überzogene Rechtsinstrument für die Entwicklung von Ortschaften wie Aldekerk und Nieukerk. Sie bewirkt genau das absolute Gegenteil von dem, was der Rat der Gemeinde Kerken vorgibt regeln zu wollen.

# DIPL. ING. HANS-GERD ALBERS - ARCHITEKT BDB

Eine Entwicklung wird durch noch mehr Gesetze und noch mehr Vorschriften durch den Denkmalschutz, nicht mehr möglich sein. Ich bitte daher alle Eigentümer im eigenen Interesse, um Ablehnung des Vorhabens. Dies können Sie direkt durch Gespräche mit Ratsmitgliedern bekunden oder besser durch den beigefügten Stimmzettel, den Sie bei mir abgeben können. Die gesammelten Stimmen werde ich bei der Gemeinde einreichen. Wenn Sie meinen, ein Denkmal zu besitzen, können Sie für Ihr Haus einen Antrag auf Unterschutzstellung bei der Gemeinde stellen. Sie sollten aber vorher das Denkmalschutzgesetz NW 43 §§ durchlesen, dass nur so von Pflichten, Erlaubnispflichtige Maßnahmen, Veräußerungsanzeige, Auskunfts- und Betretungsrecht, Kostentragung, Enteignung, Bußgeld und Verwaltungsvorschriften wimmelt.

## Begründung:

Der Satzungsbereich ist so groß, dass mehrere hundert Gebäude und dessen Eigentümer unter diese Vorschriften fallen. Selbst Häuser aus den letzten Jahren werden zu Denkmälern. Sowohl das Gutachten des LVR als auch die Bewertungen durch den Heimatverein sind zum Teil fehlerhaft und subjektiv. Ich frage mich, wollen alle, die das Zustandekommen der Satzung betreiben, Aldekerk in einen Dornröschenschlaf versetzen? Ein Ort, ein Haus in dem gelebt wird, muss sich zwangsläufig stetig wandeln können, ansonsten ist sein Überleben gefährdet! Die Struktur unseres Ortes hält sich seit Jahrhunderten und wird z.B. durch die veraltete Gestaltungssatzung vom 25. Juli 1991 gesichert.

Nur die Gemeinde Kerken hat oft mit Ihren Maßnahmen wichtige Strukturen zerstört. So wurde in den sechziger Jahren die sogenannte Kirchplatzumbauung – alte Volksschule abgerissen, das alte Rathaus und die Bebauung am alten Marktplatz wurde ebenfalls zerstört. Diese Wunden sind noch bis heute zu spüren. Aber schlimmer noch, die Gemeindeverwaltung und der Rat haben es versäumt, für diese Lücken Bebauungspläne aufzustellen. Vor zwei Jahren noch ist mir mitgeteilt worden, dass dies nicht notwendig sei. Es wurde immer wieder viel Geld für Gutachten ausgegeben – nur daran gehalten haben sich weder Verwaltung noch Rat. Wenn die Aufstellung von Bebauungsplänen im Ortskern nicht notwendig ist, ist eine Denkmalbereichssatzung erst recht nicht notwendig.

Doch diesmal ist alles anders, denn die Lasten haben die Eigentümer und Hausbesitzer zu tragen. Unter finanzielle Auswirkungen schreibt die Gemeinde Kerken: „Die externen Leistungen sind im Pauschalhonorarauftrag für den Masterplan der Ortskerne enthalten und werden mit 50 % im Rahmen des „Integrierten Handlungskonzept“ gefördert.“ Hier sehen Sie, wie weit die Gemeinde Kerken denkt! An die Betroffenen wird überhaupt nicht gedacht. Sie, liebe Eigentümer, werden, wenn Sie sich nicht wehren, die Zeche bezahlen. Gut gemeint ist halt nicht gut gemacht! Handeln Sie, lehnen Sie die Denkmalbereichssatzung ab!

Mit freundlichem Gruß

  
Hans-Gerd Albers

### III. Ensembles, Sammlungen und andere Sachgesamtheiten

**Literatur:** Breuer, Ensemble, DKD 1–2/1976, S. 21 ff., Bülow, Rechtsfragen flächen- und bodenbezogenen Denkmalschutzes, 1986, Denkmalbereiche im Rheinland, AH 49 der rheinischen Denkmalpflege, 1996, Leidinger, Ensembleschutz durch Denkmalbereichssatzungen, 1993; ders. Ensembleschutz als Instrument des Denkmalrechts und sein Verhältnis zu anderen Instrumenten der Stadterhaltung und Gestaltung, Baurecht 1994, 1 ff. Precht von Taboritzky, Die Denkmallandschaft, AH

Nach den deutschen Denkmalschutzgesetzen können Denkmäler nicht nur einzelne Sachen wie ein Gebäude oder ein einzelnes Bodendenkmal sein, sondern auch die unterschiedlichsten Arten von **Sachgesamtheiten**, deren Zusammengehörigkeit sich aus vieltaligen Gründen des Denkmalwerts ergeben kann. Oft wird es sich um städtebauliche Zusammenhänge handeln, genügen können aber z. B. auch Funktionszusammenhänge.<sup>106</sup> Die Synopse der Rechtsvorschriften zu den Ensembles, Sammlungen und andere Sachgesamtheiten ist in Teil B Kapitel IV wiedergegeben. Sachgesamtheiten von Baudenkmalern werden meist als Ensemble oder Denkmalbereiche bezeichnet und Sachgesamtheiten von Bodendenkmalern meist, allerdings unvollständig, unter „Grabungsschutzgebieten“ zusammengefasst. Ein dem Ensemble entsprechender Begriff fehlt für die Bodendenkmäler in der Regel (siehe nachfolgend unter 3.). Für Sachgesamtheiten beweglicher Denkmäler wird gelegentlich der Begriff „Sammlung“ bzw. „Archiv“ verwendet (siehe nachfolgend unter 2.). In diesen Zusammenhang sind auch die **Umgebung** bzw. die **Nähe**<sup>107</sup> von Denkmälern und sogar die **Kulturlandschaft** einzubeziehen, die von einigen Gesetzen selbst als Teil des Denkmals eingeordnet werden. Zur sehr differenzierten Rechtslage in den einzelnen Ländern siehe jeweils die Kommentare zu den Denkmalschutzgesetzen.<sup>108</sup>

#### 1. Sachgesamtheit von Baudenkmalern: Ensemble, Bereich

a) Das Recht der Sachgesamtheiten und Ensembles ist eine der schwierigsten Materien des gesamten Denkmalrechts. Auch andere Länder wie Österreich und Italien haben rechtliche und politische Schwierigkeiten mit dem Schutz der Ensembles. Festgestellte, aus verschiedenen Gründen z. B. der gemeinsamen Geschichte oder des Städtebaus zusammengehörige Mehrheiten von baulichen Anlagen mit Denkmalwert (z. B. BY, BB) definieren die meisten Denkmalschutzgesetze als eigene Denkmalart; verwendet werden hierfür die Begriffe Denkmalbereich, Gesamtanlage und als spezieller fachlicher und denkmalrechtlicher Fachausdruck **Ensemble**. Andere Gesetze klammern die genannten Begriffe aus und sprechen abstrakt lediglich von **Sachgesamtheiten** (BW, SN); diese Sachgesamtheiten entsprechen in ihrem rechtlichen Gehalt im Grundsatz den Ensembles der anderen Gesetze. Keine Sachgesamtheiten von Denkmälern in diesem Sinne müssen die historische Kulturlandschaft und **Denkmallandschaften** sein; ihr Schutz ist aus nahe liegenden Gründen in den Denkmalschutzgesetzen meist nicht gesondert vorgesehen.<sup>109</sup>

Bauliche Anlagen im Ensemble werden über die Definition **selbst zum Denkmal**. Im Ensemble kann sich die Denkmaleigenschaft **mehrfach überlagern**: Ein einzelnes Baudenkmal kann in der Baugruppe eines Platz- oder Straßenensembles liegen, das sich seinerseits in einem weiter sich erstreckenden Stadtensemble befindet. Der rechtliche Charakter des Denkmals wird infolge der Überlagerung zwar nicht verändert; die Bedeutung des Denkmals und seine Unverzichtbarkeit können hierdurch jedoch zusätzliches Gewicht erhalten. Im Ensemble gibt es im Übrigen keine rechtlichen **Lücken**, alle Bestandteile sind Denkmal. Schutzgegenstand ist das Ensemble insgesamt.<sup>110</sup>